

Baumschulerhebung 2021

BSE

Rücksendung bitte bis

Hessisches Statistisches Landesamt Abteilung IV C 2 65175 Wiesbaden

Sie erreichen uns über Telefon: 0611 3802 - 512

Hessisches Statistisches Landesamt, Abt. IV C 2, 65175 Wiesbaden

für Rückfragen (freiwillige Angabe)	E-Mail: agrar@statistik.hessen.de
Name:	
für Rückfragen (freiwillige Angabe)	Vielen Dank für Ihre Mitarbeit
Telefon oder E-Mail:	Rechtsgrundlagen und weitere recht liche Hinweise entnehmen Sie den Seiten 4 bis 6 dieses Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen auf die Erläuterungen auf Seite 2 in dieser Unterlage.
	Kennnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Baumschulerhebung 2021 werden alle Betriebe Deutschlands befragt, die Baumschulgewächse produzieren und über mindestens 0,5 ha Baumschulfläche verfügen.

Nicht mit einzubeziehen sind Pflanzgärten in Forstbetrieben.

Wenn Ihr Betrieb über mindestens 0,5 ha Baumschulfläche verfügt, Iesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Erfüllt Ihr Betrieb dieses Kriterium nicht, senden Sie den Fragebogen bitte an den Absender zurück. Tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Geben Sie die erbetenen Informationen an, indem Sie die zutreffenden Flächen in ha, a und m² rechtsbündig eintragen, z.B.

ha	а	m ²
3 1	8 3	2 1

Erläuterungen zu einzelnen Fragen finden Sie auf Seite 2 in dieser Unterlage. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. 11) gekennzeichnet.

BSE 2021 Seite 1

Bitte zurücksenden an

Hessisches Statistisches Landesamt Abteilung IV C 2 65175 Wiesbaden

Erläuterungen zum Fragebogen

Baumschulflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen

Zu den Baumschulflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen zählen die Flächen für Kulturen, die die ganze oder den überwiegenden Teil der jeweiligen Anbauzeit in/unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Dazu zählen Flächen unter Schutz- und Schattennetzen mit einem sehr dichten Gewebe und einem Beschattungsgrad von 80 % und mehr. Wege zwischen den Baumschulflächen gehören dazu. Bei Dach- und Stehwandeindeckung aus unterschiedlichen Materialien gilt die Dacheindeckung.

Nicht begehbare Einrichtungen, wie tragbare Aufzuchtkästen, niedrige Tunnel usw. gehören ebenso wie Schattennetze mit einem Schattenwert von unter 80 %, Hagelschutznetze, vorübergehende Regenschutzsysteme und Insektennetze nicht zu den hohen begehbaren Schutzabdeckungen; diese sind zu Kulturen im Freiland zu zählen. Zu den Flächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen zählt bei den Baumschulflächen beispielsweise die Jungpflanzenanzucht.

2 Containerflächen

Containerflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen bzw. in Gewächshäusern sind ausschließlich bei Code 6100 "Baumschulflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen" zu erfassen. Containerflächen im Freiland sind nach Nutzungsarten im Abschnitt B einzutragen.

Obstgehölze

Einschließlich Säulenformen, Spalierformen und anderer Formen.

4 Formgehölze

Formgehölze sind Gehölze, die durch wiederholten Schnitt (oder Formung durch Drähte oder Bindungen) in geometrische oder unregelmäßige Form gebracht werden. Formgehölze sind meist Gehölzarten, die auch als Heckenpflanzen geeignet sind, z.B. Eibe, Buchs, Hainbuche. Ein Sonderfall von Formgehölzen sind Bäume, die als Hochstamm in Dach- oder Spalierform erzogen werden.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.							
Name und Anschrift							

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

5 Heckenpflanzen

Baum- oder strauchartig wachsende Gehölze, die zur Verwendung als Heckenpflanzen angezogen werden. Dazu gehören:

- Laubgehölze: z. B. Acer campestre (Feldahorn), Berberis thunbergii (Thunberg Berberitze), Berberis thunbergii 'Atropurpurea' (Rote Heckenberberitze), immergrüne Berberis (Berberitzen) in Sorten, Buxus sempervirens (Buchsbaum) in Sorten, Carpinus betulus (Hainbuche), Fagus sylvatica 'Purpurea' (Blutbuche), Fargesia (Gartenbambus) in Sorten, Ilex (Stechpalme) in Sorten, Ligustrum ovalifolium (Ovalblättriger Liguster), Ligustrum vulgare 'Atrovirens' (immergrüner Liguster), Prunus laurocerasus (Lorbeerkirsche)
- Nadelgehölze: z.B. Chamaecyparis lawsoniana (Lawsons Scheinzypresse) in Sorten. Cupressocyparis leylandii (Leyland Zypresse), Taxus Aufrecht (aufrechtwachsende Eiben) in Sorten, Thuja Aufrecht (aufrechtwachsende Lebensbäume) in Sorten

Nadelgehölze zur Anzucht von Weihnachtsbäumen (nicht zum Hieb)

Hier sollen nur die Flächen angegeben werden, die für die Anzucht von Weihnachtsbaumkulturen (z.B. Nadelsetzlinge oder Jungpflanzen zum Verkauf) genutzt werden.

Sonstige Baumschulflächen

Zu den sonstigen Baumschulfächen gehören beispielsweise:

- Einschlagflächen (Flächen, auf denen die Produkte nach Abschluss des Produktionsprozesses bis zur Vermarktung bzw. Abgabe der Ware zwischengelagert werden).
- Brache (Flächen, die aus wirtschaftlichen oder regenerativen Gründen nicht genutzt werden).
- Mutterpflanzenquartiere
- Gründüngungsflächen

Nicht anzugeben sind Verkaufsflächen, Gebäude- und Hofflächen.

Seite 2 BSE 2021

Abschnitt A: Baumschulfläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen (einschließlich Gewächshäusern)

Bitte geben Sie die Baumschulfläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen 1	Code	ha	а	m²
hließlich Gewächshäusern) sowie die Containerfläche 2 unter hohen begehbaren zabdeckungen bzw. in Gewächshäusern an.				

Abschnitt B: Baumschulfläche im Freiland

Abschnitt B: Baumschulfläche im Freiland Baumschulfläche nach Nutzungsarten		Baumschulfläche im Freiland (ohne Containerfläche)				Containerfläche im Freiland 2			
	· ·	Code	ha	а	m²	Code	ha	а	m²
က	Obstunterlagen	6101				6105			
hölze	Veredelte Baumobstgehölze	6102		ı		6106			
Obstgehölze	Veredeltes Beerenobst (ohne Stecklings- und Steckholzvermehrung)	6103		ı		6107			
	Stecklings- und steckholzvermehrtes Beerenobst	6104				6108			
Rosen	Rosenunterlagen	6109				6111			
<u> </u>	Rosenveredlungen	6110				6112			
	Laub- und Nadelbäume für Alleen, Straßen, Parks usw. (einschließlich Solitärpflanzen)	6113				6121			
Φ	Nadelgehölze/Koniferen, ohne Heckenpflanzen	6114				6122			
cher und Bäum Forstpflanzen)	Rhododendren und sonstige Moorbeetpflanzen	6115				6123			
r und stpfla	Formgehölze (Laub- und Nadelgehölze)	6116				6124			
Ziersträucher und Bäume (ohne Forstpflanzen)	Bodendecker (Laub- und Nadelgehölze)	6117				6125			
Ziers (o	Schling- und Kletterpflanzen	6118		الللا		6126			
	Ziersträucher und Gehölze (Laubgehölze), ohne Heckenpflanzen	6119				6127			
	Veredlungsunterlagen für Laub- und Nadelgehölze	6120		الللا		6128			
Hecken- flanzen	Nadelgehölz-Heckenpflanzen	6129		ı		6131			
Heck	Laubgehölz-Heckenpflanzen	6130				6132			
Forst- pflanzen	Nadelgehölze (ohne Weihnachtsbaumkulturen)	6133				6135			
pfl pfl	Laubgehölze	6134		اللا		6136			
Sonstiges	Nadelgehölze zur Anzucht von Weihnachts- bäumen (nicht zum Hieb)6	6137				6139			
So	Sonstige Baumschulflächen (einschließlich Einschlagflächen)	6138				6140			
Baumschulfläche im Freiland insgesamt						6142			

BSE 2021 Seite 3

Baumschulerhebung 2021

BSE

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Baumschulerhebung ist eine allgemeine vier jährliche Erhebung, die in der Zeit von Juli bis August durchgeführt wird. Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Die Informationen über die inländischen Baumschulflächen dienen der Anbauplanung und für marktpolitische Maßnahmen auf EU-und nationaler Ebene sowie zur Abschätzung des Importbedarfs.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 14 Absatz 1 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

BSE 2021 Seite 4

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter https://eur-lex.europa.eu/.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordungsnummern, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie, länderspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach §97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe.
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen,
- die Art des Betriebes.
- die Größe der Flächen, die zur Bestimmung des Berichtskreises notwendig sind,
- die Art der Bewirtschaftung,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Seite 5 BSE 2021

Nach § 97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

